

**Protokoll
der 30. Sitzung des Technischen Ausschusses
öffentlicher Teil**

am: 20.09.2023
im: Sitzungssaal im Rathaus
Beginn: 18:47 Uhr
Ende: 19:13 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates: 10

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Siegfried Zenker

Gemeinderäte

Frau Cornelia Fiedler

Herr Matthias Franke

Herr Daniel Kriesch

Herr Fritz Liebschner

Frau Brigitte Lipeck

Herr Michael Schatka

Frau Angelika Meyer-Overheu

Herr Hans-Jürgen Stendal

Zur Beschlussfassung TOP 3.1 abwesend
Vertretung für Hr. Lutz Herklotz

Vertretung für Hr. Andreas Overheu

Von der Gemeindeverwaltung

Herr Christoph Krzikalla

Frau Ulrike Clauß

Herr Maximilian Busch

Abwesend:

Gemeinderäte

Herr Peter Arndt

Herr Andreas Overheu

Herr Lutz Herklotz

Besucher: 2

Nach Eröffnung der Sitzung des Technischen Ausschusses durch den Bürgermeister wird übereinstimmend festgestellt, dass die Einladungen und Unterlagen den Mitgliedern des Technischen Ausschusses ordnungsgemäß zugestellt wurden. Mit 9 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig. Es gibt keine Änderungswünsche zur Tagesordnung.

Die Gemeinderäte Herr Liebschner und Herr Stendal werden zur Bestätigung des Protokolls der heutigen Sitzung bestellt.

1. Protokollkontrolle / Protokollbestätigung der Beratung des TA/29/2023

Das Protokoll der 29. Öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses vom 14.06.2023 wird in der vorliegenden Form bestätigt.

2. Informationen zu Voranfragen, Bauanträgen und sonstigen Verwaltungsvorgängen die im Zeitraum zwischen den Sitzungen TA/29/2023 und TA/30/2023 bearbeitet wurden

Der Technische Ausschuss verzichtet auf einen Sachvortrag zu diesem Tagesordnungspunkt. Es wurde festgelegt, dem Protokoll dieser Sitzung eine Auflistung der Vorgänge beizufügen:

1.

Antrag auf Errichtung eines Kaltwintergartens an bestehendes Wohnhaus
hier: Vorlage in der Genehmigungsfreistellung nach § 62 SächsBO

Standort: Coswiger Straße 35, Fl.-St.: 1591/60

Zu dem o.g. Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen unter Bezugnahme auf § 62 SächsBO nicht erteilt. Stattdessen hat der Antragsteller das Vorhaben im Rahmen eines Antrages auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB i.V.m. mit der Vorlage zur Genehmigungsfreistellung nach § 62 SächsBO erneut prüfen zu lassen.

2.

Antrag auf Nutzungsänderung einer 2-Zimmer-Wohnung zu Aufenthaltsraum
hier: Bauantrag nach § 68 SächsBO, Nutzungsänderung

Standort: Bahnhofstraße 6, Fl.-St.: 371/1

Das gemeindliche Einvernehmen zur Nutzungsänderung einer 2-Zimmer-Wohnung in Aufenthaltsräume einer Zahnarztpraxis wird unter Bezugnahme auf § 34 Abs. 1 BauGB erteilt.

3.

Neubau von vier Einfamilienhäusern mit Garage
hier: Voranfrage nach § 75 SächsBO

Standort: Berliner Straße, Fl.-St.: 2307/8

Das gemeindliche Einvernehmen zur Voranfrage bezüglich der Errichtung von vier Einfamilienwohnhäusern mit Garage wird, unter Bezugnahme auf § 35 Abs. 2 BauGB, verweigert.

4.

Errichtung Schulgebäude - Interimslösung - für den Nutzungszeitraum von 24 Monaten, Errichtung von 6 Kfz-Stellplätzen

hier: Verlängerung der Baugenehmigung vom 05.05.2021, Az 300-2021

Standort: Köhlerstraße 53, Fl.-St.: 1758/5, 1766

Das gemeindliche Einvernehmen zur Verlängerung der Baugenehmigung wird, unter Bezugnahme auf die Zulässigkeit nach § 30 Abs. 2 BauGB i.V.m. den Festsetzungen des Bebauungsplanes, erteilt.

5.

Errichtung eines Einfamilienwohnhauses

hier: Voranfrage nach § 75 SächsBO

Standort: Kurzer Weg, Fl.-St.: 1599/3

Das gemeindliche Einvernehmen zur Voranfrage bezüglich der Errichtung eines Einfamilienwohnhauses wird, unter Bezugnahme auf § 35 Abs. 2 BauGB, verweigert.

6.

Errichtung eines Einfamilienwohnhauses

hier: Voranfrage nach § 75 SächsBO

Standort: Kurzer Weg, Fl.-St.: 1599/4

Das gemeindliche Einvernehmen zur Voranfrage bezüglich der Errichtung eines Einfamilienwohnhauses wird, unter Bezugnahme auf § 35 Abs. 2 BauGB, verweigert.

7.

Errichtung einer Garage

hier: Bauantrag nach § 68 SächsBO und Antrag auf Abweichung nach § 31 Abs. 2 BauGB

Standort: Köhlerstraße 27a, Fl.-St.: 1560/3 und 1560/a

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer Garage wird, i.V.m. dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ hinsichtlich der Stellung der Garage, unter Bezugnahme auf § 30 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB, verweigert. Gleichzeitig wird der beantragten Befreiung in Bezug auf die Dachneigung und Dachform (Flachdach statt Satteldach) gem. § 31 Abs. 2 BauGB zugestimmt.

8.

Anbau einer Rettungstreppe an die Oberschule Weinböhla

hier: Bauantrag nach § 68 SächsBO sowie Antrag auf Abweichung nach § 67 Abs. 1 SächsBO von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhla

Standort: Sachsenstraße 33, Fl.-St.: 405

Das gemeindliche Einvernehmen zum Anbau einer Rettungstreppe wird, unter Bezugnahme auf § 34 Abs. 1 BauGB, erteilt. Zudem stimmt die Gemeinde Weinböhla dem Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung nach § 67 Abs. 1 SächsBO zu.

9.

Neubau einer Dreifeld-Sporthalle

hier: Verlängerung der Baugenehmigung vom 02.12.2020, Az 927-2020

Standort: Köhlerstraße 53, Fl.-St.: 1758/5, 1766

Das gemeindliche Einvernehmen zur Verlängerung der Baugenehmigung wird, unter Bezugnahme auf die Zulässigkeit nach § 30 Abs. 2 BauGB i.V.m. den Festsetzungen des Bebauungsplanes, erteilt.

10.

Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 3 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 08/2028 „Wohnbebauung Thomas-Müntzer-Weg“

hier: Befreiung von den Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen i.S. Pkt. II, Nr. 3a) Einfriedungen

Standort: Thomas-Müntzer-Weg 9, Fl.-St.: 1381/8

Das gemeindliche Einvernehmen bzgl. der Abweichung von der maximal zulässigen Höhe der straßenzugewandten Einfriedung wird, unter Bezugnahme auf die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Pkt. II, 3a) Einfriedungen, die gem. § 31 Abs. 2 BauGB, erteilt.

11.

Antrag auf Errichtung einer Lagerhalle

hier: Vorlage in der Genehmigungsfreistellung nach § 62 SächsBO

Standort: Zur Alten Elektrowärme, Fl.-St.: 3717/14 und 1036/3

Die Gemeinde Weinböhl erklärt gem. § 62 Abs. 2 Nr. 4 SächsBO, gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisbauamt des Landratsamtes Meißen, die Rückholung des antragsgegenständlichen Vorhabens in ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO.

3. Bauanträge

3.1. Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau eines Kaltwintergartens an ein Wohnhaus sowie Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans "Wohnbebauung Coswiger Straße"

Standort: Coswiger Straße 35, Fl.-St.: 1591/60

Vorlage: 0655/2023

Beschlussfassung:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Kaltwintergartens (4,50 m x 3,00 m) wird unter Bezugnahme auf § 30 Abs. 1 BauGB erteilt. Gleichzeitig wird den beantragten Abweichungen in Bezug auf die Dachform (Pulldach statt Sattel- oder Walmdach), Dachneigung (Dachneigung 9° statt Dachneigung 30° bis 45°) und Dacheindeckung (Dacheindeckung in VSG-Glas statt Dachziegel oder Dachsteinen) der Gebäude gem. § 31 Abs. 2 BauGB zugestimmt.

Begründung:

Das geplante Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Die beantragten Abweichungen von den Festsetzungen des B-Planes berühren nicht die Grundzüge der Planung und sind städtebaulich vertretbar. Die Erschließung ist gesichert.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	10
Anwesende des Gremiums:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	TA/410/2023

3.2. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines unterkellerten Anbaues an ein bestehendes Einfamilienwohnhaus und Schaffung Einliegerwohnung im OG

Standort: Forststraße 24, Fl.-St. 2874/19

Vorlage: 0661/2023

Beschlussfassung:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag auf Errichtung eines unterkellerten Anbaues an ein Einfamilienwohnhaus wird unter Bezugnahme auf § 35 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB erteilt.

Begründung:

Das geplante Vorhaben erfüllt die Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB. Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Gemeinde Weinböhla keine öffentlichen Belange entgegen. Das Vorhaben steht im unmittelbaren Zusammenhang mit einem zulässigerweise errichteten Wohnhaus und einer legitimierten Wohnnutzung. Die Erweiterung ist angemessen und die Erschließung ist gesichert.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	10
Anwesende des Gremiums:	9
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	2

Beschlusnummer: TA/411/2023

Gemeinderat Herr Stendal hinterfragt die Zulässigkeit des Vorhabens im Außenbereich, beziehend auf ähnliche Vorhaben, welche abgelehnt wurden. Herr Zenker verweist auf die vorliegende Rechtsgrundlage, welche das Vorhaben ebendort zulässt.

3.3. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Dresdner Straße / Köhlerstraße", 3. Änderung
Standort: Coswiger Straße 39, Fl.-St.: 1583/11
Vorlage: 0668/2023

Beschlussfassung:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ (3. Änderung) wird unter Bezugnahme auf § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Den beantragten Abweichungen bzgl. der Gestaltung der Einfriedung (Metallzaun mit geschwungenen Gestaltungselementen statt Metallzaun mit senkrechten Stäben) sowie der Überschreitung der maximalen Einfriedungshöhe (1,57 m statt 1,20 m) wird zugestimmt.

Begründung:

Das antragsgegenständliche Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Die beantragte Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes berührt nicht die Grundzüge der Planung und ist städtebaulich vertretbar.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	10
Anwesende des Gremiums:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: TA/412/2023

3.4. Antrag auf Baugenehmigung zur Erneuerung einer Einfriedung
- nachträglicher Bauantrag -
Standort: Waldweg 9, Fl.-St.: 3377/2
Vorlage: 0670/2023

Beschlussfassung:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Erneuerung einer Grundstückseinfriedung wird unter

Bezugnahme auf § 35 Abs. 2 BauGB erteilt.

Begründung:

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich aus Sicht der Gemeinde weder um eine privilegiertes noch um ein teilprivilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB. Demnach erfolgt die Beurteilung des Vorhabens nach § 35 Abs. 2 BauGB als Sonstiges Vorhaben. Diese können im Einzelfall zugelassen werden, wenn deren Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Aus Sicht der Gemeinde ist dies bei dem vorliegenden Bauvorhaben erfüllt. Die zu erneuernde Grundstückseinfriedung steht im direkten Zusammenhang mit der legitimierten Nutzung als privater Erholungsgarten. Die Erschließung ist gesichert.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	10
Anwesende des Gremiums:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	TA/413/2023

- 3.5. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Terrassenüberdachung und eines Geräteunterstandes**
- nachträglicher Bauantrag -
Standort: Waldweg 19, Fl.-St. 3372/1 und 3372/2
Vorlage: 0672/2023

Beschlussfassung:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer Terrassenüberdachung und eines Geräteunterstandes wird, in Verbindung mit dem Rückbau einer Überdachung, eines Verschlages und eines Pavillons, unter Bezugnahme auf § 35 Abs. 2 BauGB erteilt.

Begründung:

Bei dem nachträglich beantragten Vorhaben handelt es sich aus Sicht der Gemeinde weder um eine privilegiertes noch um ein teilprivilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB. Demnach erfolgt die Beurteilung des Vorhabens nach § 35 Abs. 2 BauGB als Sonstiges Vorhaben. Diese können im Einzelfall zugelassen werden, wenn deren Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Aus Sicht der Gemeinde ist dies bei dem vorliegenden Vorhaben erfüllt. Die Errichtung der Terrassenüberdachung und des Geräteunterstandes stehen im direkten Zusammenhang mit der legitimierten Nutzung als Wochenendgrundstück. Die Erschließung ist gesichert.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	10
Anwesende des Gremiums:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: TA/414/2023

4. Bauvoranfragen

4.1. Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von drei Mehrfamilienwohnhäusern und eines Einfamilienwohnhauses sowie einer Carportanlage mit 15 Stellplätzen und 6 Pkw-Stellplätzen

Standort: Poststraße 16, Fl.-St. 644/5, 644/4, 644/3, 723/2 und 728/5

Vorlage: 0662/2023

Beschlussfassung:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Voranfrage bezüglich der Errichtung von drei Mehrfamilienwohnhäusern und eines Einfamilienwohnhauses sowie einer Carportanlage mit 15 Stellplätzen und 6 Pkw-Stellplätzen wird unter Bezugnahme auf § 35 Abs. 2 BauGB verweigert.

Begründung:

Dem antragsgegenständigen Vorhaben kann weder eine Privilegierung i.S.d § 35 Abs. 1 BauGB noch eine Teilprivilegierung i.S.d. § 35 Abs. 4 nachgewiesen werden. Das geplante Vorhaben steht in keiner unmittelbaren Verbindung mit der ehem. Gärtnerei, welche nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB privilegiert ist. Zudem wird der Tatbestand als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt. Neben der Tatsache, dass das Vorhaben öffentliche Belange, u.a. dass das Vorhaben der Darstellung im Flächennutzungsplan widerspricht, beeinträchtigt, fehlt die Legitimierung aufgrund einer zulässigerweise errichteten Bebauung im Bestand. Somit ist das Vorhaben i.S.d. § 35 Abs. 2 BauGB unzulässig. Die Erschließung ist, u.a. durch die, für die geplante Wohnnutzung zu geringe Breite der Zufahrt, nicht gesichert.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	10
Anwesende des Gremiums:	9
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	2

Beschlusnummer: TA/415/2023

Frau Gemeinderätin Lipeck erkundigt sich, wo sich das betroffene Areal befindet. Der Standort wird durch Herrn Zenker und Gemeinderat Kriesch umfassend erläutert.

Herr Gemeinderat Schatka fragt, warum das antragsgegenständliche Vorhaben abgelehnt werden soll und damit verbunden, warum es sich um eine Außenbereichslage handelt. Schließlich sei das Areal bereits mit Gebäuden umbaut. Herr Busch erläutert die Außenbereichslage und argumentiert, dass es sich hierbei um einen vom bauplanungsrechtlichen Innenbereich umschlossenen Außenbereich handelt. Herr Krzikalla ergänzt, dass das Vorhaben sich, bedingt durch die geplante Ausführung als Mehrfamilienwohnhäuser, nicht in die nähere Umgebung einfügt. Diese besteht ausschließlich aus einzelnstehenden Wohnhäusern.

Es wird jedoch festgestellt, dass ebendort eine Entwicklung und Erschließung mittels Bauleitplanung perspektivisch möglich wäre.

5. Hochbau - kommunale Baumaßnahmen / Berichterstattung zum Bautenstand / Planungsstand

Herr Krzikalla berichtet über die aktuell laufenden Baumaßnahmen. In der Nassauhalle ist das vorhandene Trennnetz defekt. Eine Reparatur sei nicht wirtschaftlich, sodass ein Austausch in den Herbstferien, in Form eines Trennvorhanges, geplant ist. Die Durchführung der Maßnahme ist notwendig, um den laufenden Betrieb, insbesondere die Nutzung durch Schule und Handballverein, nicht wesentlich zu beeinträchtigen.

In der Liegenschaft des Sportplatzes Spitzgrundstraße kam es zum Ausfall der Lüftungsanlage. Daraus ergibt sich eine umfassendere Maßnahme für die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit, welche durch das Bauamt betreut werden soll. Die voraussichtlichen Kosten betragen etwa 15.000,00 EUR.

In Vorbereitung der Errichtung der Sporthalle an der Köhlerstraße werden gegenwärtig noch artenschutzrechtliche Arbeiten durchgeführt. Aufgrund einer unerwartet hohen Population von Zauneidechsen im Areal der Baumaßnahme verzögert sich der Abschluss dieser Arbeiten. Die abgesammelten Amphibien werden dem Ersatzhabitat an der Siedlerstraße zugeführt. Anschließend erfolgt die Begutachtung durch das Landratsamt für Archäologie. Der Baubeginn wird, auch unter Berücksichtigung der absehbaren Witterungsbedingungen in den Wintermonaten, in das Jahr 2024 verschoben.

Das Baugenehmigungsverfahren für die Sanierung des Bauhofareals dauert weiter an. Die Baugenehmigung steht noch aus, sodass noch keine Bauleistungen vergeben werden konnten. Weiterhin verzögert sich das Verfahren der Baulasteintragungen. Trotz der bereits geleisteten Unterschriften der betroffenen Nachbarn dauert das formelle Verfahren weiter an. Der Baubeginn ist für das Frühjahr 2024 geplant, zuvor erfolgt der Abriss der Bestandgebäude.

5.1. Überplanmäßige Ausgabe für den Austausch eines Trennnetzes durch einen Trennvorhang in der Nassauhalle Vorlage: 0657/2023

Beschlussfassung:

Dem Ausgabekonto 42.41.02.01 / 421100 Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen sind für die Maßnahme zum Austausch eines Trennnetzes durch einen Trennvorhang in der Nassauhalle zur Deckung überplanmäßiger Ausgaben Finanzmittel in Höhe von 31.000 EUR zuzuführen. Die Deckungsmittel werden aus dem Einnahmekonto 61.10.01.01 / 437210 Kreisumlage entnommen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	10
Anwesende des Gremiums:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: TA/417/2023

6. Tiefbau - kommunale Baumaßnahmen / Berichterstattung zum Bautenstand / Planungsstand

Frau Clauß berichtet über die aktuell laufenden Baumaßnahmen. Im Zuge der Erschließung der Wohnbebauung „Thomas-Müntzer-Weg“ wurden die Medien, insbesondere Elektro, Öffentliche Beleuchtung, Glasfaser sowie Trink-, Regen- und Abwasser, größtenteils verlegt. Nun wird mit dem Einbau der 2. Lage Frostschutzschicht begonnen. Wenn die Arbeiten im Neubaubereich abgeschlossen sind, soll die Trinkwasserleitung im bestehenden Thomas-Müntzer-Weg ausgetauscht werden, um die Zugängigkeit für die Bewohner gewährleisten zu können.

Hinsichtlich der Vorbereitung des Gehweges an der Forststraße wird dem Gemeinderat nachfolgend ein Vergabevorschlag vorgelegt. Der Baubeginn ist für Ende Oktober 2023 geplant. Von mehreren Mitgliedern des Technischen Ausschusses wurden die hohen Baukosten für nur diesen, den ersten von zwei Bauabschnitten, hinterfragt. Frau Clauß begründet die hohen Herstellungskosten mit einer notwendigen Regenwasserableitung, welche durch den Anbau eines Gehwegbordes entsteht. Weiterhin liegt lokal ein sehr hoher Grundwasserpegel vor und damit verbunden, keine Möglichkeit das Regenwasser in ein naheliegendes Gewässer einzuleiten. Deshalb ist der großflächige Einbau von speziellen Entwässerungsrinnen und für Rigolen, welche sehr kostenintensiv sind, notwendig.

Die Baumaßnahmen im Zuge der Erschließung an den Obstwiesen ist der Baubeginn Mitte Oktober 2023 geplant. Hierzu wird dem Gemeinderat nachfolgend ein Vergabevorschlag vorgelegt. Zurzeit laufen die letzten vorbereitenden Maßnahmen, welche u.a. das finale Absammeln der Eidechsen beinhaltet. Dies soll bis Ende September 2023 abgeschlossen sein.

6.1. Außerplanmäßige Ausgabe für die Schlussrechnung Köhlerstraße BA 3.1 Vorlage: 0667/2023

Beschlussfassung:

Dem Ausgabekonto 54.20.01.01 / 099520 / STRBAU02 Verkehrsanlagen (Nebenanlagen), Quellkonto Tiefbaumaßnahmen, Köhlerstraße sind für die Maßnahme „K8016 – Ausbau Köhlerstraße in Weinböhl, BA 3.1 im Abschnitt Dresdner Straße bis Friedensstraße“ zur Deckung außerplanmäßiger Ausgaben Finanzmittel in Höhe von 12.386,25€ zuzuführen.

Die Deckungsmittel werden aus dem Konto 54.10.01.01 / 099520 / STRBAU16 Verkehrsflächen (Nebenanlagen), Quellkonto Tiefbaumaßnahmen, Am Gymnasium entnommen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	10
Anwesende des Gremiums:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: TA/416/2023

7. Sonstiges

Zenker
Bürgermeister

Gemeinderat
Liebschner

Maximilian Busch
Protokollabfassung

Gemeinderat
Stendal